



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 13.06.2025

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 22

Seite 138

Inhaltsverzeichnis:

Wahl des Landrats oder der Landrätin am 29. Juni 2025 und evtl. Stichwahl am
13. Juli 2025;

Bekanntmachung über die Sitzungen des Wahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des
Wahlergebnisses im Landkreis Traunstein

59/25

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);

Kreisstraße TS 41;

Neutrassierung der TS 41 ab der neuen Anbindung zur B 305 an der Traunbrücke in Richtung
Rauschbergbahn, Gemeindebereich Ruhpolding

60/25

Vollzug des KommZG;

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Mühlener Gruppe

61/25

59/25

Az.: K.20-0140

**Wahl des Landrats oder der Landrätin am 29. Juni 2025 und evtl. Stichwahl am 13. Juli 2025;
Bekanntmachung über die Sitzungen des Wahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Landkreis Traunstein**

**Der Wahlleiter für Landkreiswahlen
des Landkreises Traunstein**

0140

Traunstein, 11. Juni 2025

**Wahl des Landrats oder der Landrätin am 29. Juni 2025
und evtl. Stichwahl am 13. Juli 2025**

**Bekanntmachung über die Sitzungen des Wahlausschusses
zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
im Landkreis Traunstein**

Am 01.07.2025 um 09.00 Uhr tritt der Wahlausschuss im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude A, Zimmer Nr. A 2.04, zu einer Sitzung zusammen und stellt das Ergebnis für die Wahl des Landrats oder der Landrätin im Landkreis Traunstein fest.

Im Fall einer Stichwahl findet am selben Ort zur Ergebnisfeststellung eine weitere Sitzung am 15.07.2025 um 09.00 Uhr statt.

Die Sitzungen sind öffentlich; jedermann hat nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Zutritt.

Georg Wendlinger
Wahlleiter für Landkreiswahlen

60/25

Az.: 4.13-6312.01-170014

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Kreisstraße TS 41;
Neutrassierung der TS 41 ab der neuen Anbindung zur B 305 an der Traunbrücke in Richtung Rausch-
bergbahn, Gemeindebereich Ruhpolding**

Einziehung des Abschnittes 120 alt von Station 0,000 bis Station 0,386.

Widmung des Abschnittes 130 neu von Station 0,000 bis Station 0,299 zur Kreisstraße.

Straßenbaulastträger ist der Landkreis Traunstein.

Die Widmung und Einziehung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Die Verfügung kann im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.Platz, Gebäude B, Zimmer 3.89 eingesehen werden.

Josef Konhäuser
Gewählter Stellvertreter des Landrats

61/25

Az.: K.20-8637-250004

**Vollzug des KommZG;
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasser-
versorgung der Mühlener Gruppe**

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe in der Sitzung am 04.06.2025 beschlossene Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für den in § 3 der Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen räumlichen Wirkungsbereich einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. -auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die -zusätzliche- Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,

- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m²

begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,24 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 6,79 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Stilllegung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe inkl. Mehrwertsteuer zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner.

(3) § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§9a) und Verbrauchsgebühren (§10).

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder dem Nenndurchfluss (Qn) entsprechend des verwendeten Wasserzählers im Sinne von §19 WAS berechnet.

Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt entsprechend dem verwendeten Wasserzähler:

Dauerdurchfluss (Q3)	Nenndurchfluss (Qn)	
bis 4 m ³ /h	2,5 m ³ /h	73,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	6,0 m ³ /h	109,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	10,0 m ³ /h	146,00 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,81 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,81 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner. Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 02.01., 30.03. und 30.09. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüche und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen -auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Abgabetatbestände, die von den Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes vom 27.11.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 40 vom 14.12.2001) erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.
- (3) Wurden solche Abgabetatbestände nach der o.g. Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Abgabebescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich die Abgabe nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.

Mühlen, den 05.06.2025
gez.

Bernhard Hennes
1. Vorsitzender

Josef Konhäuser
Gewählter Stellvertreter des Landrats